

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, fraktionslos**

**Hawala-Zahlungssystem – Illegale Geldströme auf informellen Wegen  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Hawala ist der Begriff für ein rund 1 200 Jahre altes informelles und auf Vertrauen basierendes Zahlungssystem, das „beleglos, kontolos, banklos“ ist. Bis heute wird es u. a. in Ländern mit einem unterentwickelten Bankensystem verwendet, z. B. in Afghanistan und in afrikanischen Ländern, sowie zum Geldtransfer aus Deutschland und Europa heraus in Entwicklungsländer. Das durch Hawala ins Ausland geschaffte Geld kann krimineller Herkunft sein. Mitunter kann Hawala genutzt werden für sogenannte Rücküberweisungen durch Asylbewerber in ihre Heimatländer oder um die eigenen Schlepper zu bezahlen. In der gesamten EU ist es verboten, Hawala anzubieten. In den Jahren 2021 bis 2024 deckten deutsche Behörden hierzulande 32 Fälle des illegalen Hawala auf. Die Täter werden den Herkunftsregionen „Naher Osten, Mittel- und Ostasien, Ost-, West- und Nordafrika“ zugerechnet. Hierzulande verstößt Hawala etwa gegen Geldwäschegesetze (§ 261 StGB, GwG) und das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz. Dennoch wird Hawala von der Bundesregierung und/oder von ihr beauftragten Organisationen der Entwicklungshilfe genutzt.

1. Wie viele Fälle von Hawala wurden jeweils in den vergangenen fünf Jahren in Mecklenburg-Vorpommern bekannt?

Im angefragten Zeitraum wurden in Mecklenburg-Vorpommern sechs Verfahren gegen Einzelpersonen wegen des Verdachtes des Verstoßes gegen das Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) im Zusammenhang mit Hawala-Banking bearbeitet.

2. Inwiefern haben aus Mecklenburg-Vorpommern tätige bzw. hierzu-lande ansässige Organisationen das Hawala-System genutzt?

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, inwieweit in Mecklenburg-Vorpommern tätige bzw. ansässige Organisationen das Hawala-System nutzen.

3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Nutzung von Hawala durch Asylbewerber und Flüchtlinge in Mecklenburg-Vorpommern?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. In den hier genannten Fällen liegen keine Erkenntnisse über eine gesonderte Beteiligung von Asylbewerbern und sonstigen Flüchtlingen im Sinne von § 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (FLAG) vor.

4. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über die Nutzung von Hawala durch Kriminelle in Mecklenburg-Vorpommern?

Die Nutzung von Hawala-Banking durch Kriminelle ist ein seit Jahren bekanntes Phänomen. Weiterführende Erkenntnisse, über die Verfahren aus Frage 1 hinaus liegen der Landesregierung gegenwärtig jedoch nicht vor.

5. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung unternommen, um das Anbieten der illegalen Hawala-Dienstleistungen in Mecklenburg-Vorpommern zu verhindern?

Das Erbringen von Zahlungsdiensten ohne die hierfür erforderliche Erlaubnis ist nach § 63 Absatz 1 Nummer 4 Absatz 3 ZAG strafbar und kann bei Vorsatz mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe sowie bei Fahrlässigkeit mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern steht im Austausch mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die auf der Grundlage der ihr zustehenden Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse (§§ 7 und 8 ZAG) gegen die Betreiber unerlaubter Finanztransfergeschäfte vorgeht, und arbeitet bei Verdachtsfällen mit ihr zusammen. Unerlaubt betriebene Geschäfte sind einzustellen und abzuwickeln.

6. Würde es nach Ansicht der Landesregierung zwecks Unterbindung des Hawala-Systems sinnvoll und zweckmäßig sein, nicht nur das Angebot, sondern auch die Nachfrage (insbesondere die Einzahlung zwecks Geldtransfer in das Hawala-System) unter Strafe zu stellen (bitte die Antwort begründen)?

Ob die Einzahlung in ein Hawala-Zahlungssystem zum Zwecke des Geldtransfers bereits nach dem geltenden Recht strafbar ist (z. B. Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, mitgliedschaftliche Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder Beihilfe zur unerlaubten Erbringung von Zahlungsdiensten), ist im jeweiligen Einzelfall und je nach Fallkonstellation zu prüfen.

So kann sich derjenige wegen Terrorismusfinanzierung strafbar machen, der Vermögenswerte sammelt, entgegennimmt oder zur Verfügung stellt mit dem Wissen oder in der Absicht, dass diese von einer anderen Person zur Begehung einer der in § 89c Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) genannten Straftaten verwendet werden sollen.

Diese Regelungen sollen im Rahmen eines aktuellen Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung – Bundesrats-Drucksache 240/24 – ausgeweitet werden. U. a. sollen in § 89c Absatz 8 StGB eine Versuchsstrafbarkeit eingeführt und die versuchte Unterstützung einer terroristischen Vereinigung unter Strafe gestellt werden.

Die Landesregierung begrüßt die mit den genannten Neuregelungen erfolgte Schließung von Strafbarkeitslücken.